Stellungnahme zur Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie große Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Allgemeine Anmerkungen

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) vertritt die Interessen zentraler Akteure der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Der VÖWG repräsentiert somit 120 Unternehmen und Einrichtungen, die im Eigentum, unter Beteiligung oder im Auftrag der Gebietskörperschaften Leistungen von öffentlichem Interesse erbringen. Dazu gehören auch Organisationen, die als kleine und mittlere Unternehmen oder Unternehmensgruppen (KMU) agieren.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Entwurf, der auf eine Anpassung der finanziellen Größenkriterien der KMU an die Inflation abzielt. Wir erwarten uns durch den Kommissionsvorschlag eine Verringerung des administrativen Aufwands für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, zumal durch die inflationsbedingte Anpassung einige Unternehmen in eine kleinere Größenklasse mit geringeren regulatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) fallen werden.

Wir möchten diesen Aufruf zur Stellungnahme aber auch dazu nutzen, ein weiteres Kriterium zu thematisieren, das den von uns vertretenen Unternehmen ein großer Dorn im Auge ist: das Kriterium der Eigenständigkeit. Wir fordern die Kommission auf, den sinnvollen Vorschlag zur inflationsbedingten Anpassung der Größenkriterien auch mit Änderungen bei der Eigenständigkeitsklausel zu verbinden, die aus unserer Sicht zumindest angehoben, bestenfalls aber gestrichen werden sollte.

Insofern bitten wir um Berücksichtigung unserer Forderung:

- ⇨ Anhebung bzw. **Streichung der Eigenständigkeitsklausel** für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (Legaldefinition KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2023

Im Folgenden wird näher auf diesen Punkt eingegangen.

Forderung nach Erhöhung bzw. Abschaffung der Eigenständigkeitsklausel für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

Als Verband der öffentlichen Wirtschaft setzen wir uns seit 70 Jahren für faire Marktbedingungen im Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Akteuren ein. Während gewinnorientierte Unternehmen ihre Gewinne privatisieren können, erfüllen öffentliche Unternehmen ihren Auftrag zur Sicherung des Gemeinwohls im Sinne der Daseinsvorsorge. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung in Europa (z. B. hohe Inflation, drohende Rezession) ist eine Überregulierung bzw. eine ungerechte Ausgestaltung zwischen den Marktteilnehmern abzulehnen. Kleine und mittlere kommunale Unternehmen haben im Tagesgeschäft mit den gleichen strukturellen und bürokratischen Hemmnissen zu kämpfen wie ihre privatwirtschaftlichen Pendants.

Obwohl es keine verbindliche Definition für kleine- und mittlere Unternehmen gibt, hat sich in der Praxis die Empfehlung der EU-Kommission aus dem Jahr 2023 zur Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen als **Legaldefinition KMU** etabliert. Die Empfehlung stellt im Rahmen der Erwägungsgründe unter Absatz 13 ausdrücklich fest, dass ein Unternehmen, *„[…]*

dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein KMU ist“. Diese Empfehlung findet sich auch im **Artikel 3 Absatz 4** des Anhangs zur Empfehlung der Kommission und wir lehnen diese Auffassung gänzlich ab, zumal privatwirtschaftliche Akteure (bspw. Business Angels) explizit von der Eigenständigkeitsklausel (25 %) ausgenommen werden (siehe Absatz 10 der Erwägungsgründe). Kleinere kommunale Unternehmen sind aufgrund dieser Legaldefinition für KMU von den Erleichterungen ausgeschlossen, die normalerweise für Unternehmen ihrer Größe gelten. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung sind kleine und mittlere kommunale Unternehmen häufig von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Wir fordern in diesem Zusammenhang ein Level-Playing-Field und verweisen auf die Relevanz von kleineren kommunalen Müllverbrennungsanlagen oder Bauhöfen, die aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl, ihres Umsatzes und ihrer Bilanzsumme grundsätzlich unter die KMU-Definition fallen würden, aber aufgrund der öffentlichen bzw. kommunalen Beteiligung als nicht mehr eigenständig gelten.

Resümee

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) begrüßt grundsätzlich den notwendigen Vorschlag der Kommission für eine inflationsbedingte Anpassung der Größenkriterien um 25 %. Wir möchten die Gelegenheit dieser Stellungnahme aber auch dazu nutzen, um in diesem Zusammenhang zu fordern, dass neben der Anhebung der Größenkriterien auch das Kriterium der Eigenständigkeit angehoben (derzeit >25 %) bzw. gestrichen werden sollte. Aus Sicht der öffentlichen Unternehmen stellt die Empfehlung der EU-Kommission 2023 zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf den Absatz 13 der Erwägungsgründe bzw. die im Anhang unter Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Beschränkung öffentlicher Stimmrechte und Unternehmensanteile auf max. 25 % für KMUs eine grobe Benachteiligung dar und wir bitten, diese Forderung unserer Stellungnahme seitens der Kommission zu berücksichtigen.